

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 21.07.1970 in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 18.12.2007**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 2020) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 15.07.1970 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Schalksmühle im Gebäude In der Lieth 4 eine Obdachlosenunterkunft als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.

**§ 2**

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 3**

Gebührenpflichtig ist jeder, der die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Einweisungsverfügung der Gemeinde benutzen kann. Benutzen mehrere Personen einen Raum in der Obdachlosenunterkunft, so haftet jeder Benutzer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

**§ 4**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr gilt die Grundfläche der benutzten Räume in Quadratmetern.
- (2) Für die Obdachlosenunterkunft wird eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 4,80 € je Quadratmeter erhoben.
- (3) In diesen Benutzungsgebühren sind bis auf die Kosten für den Stromverbrauch alle Nebenkosten enthalten.
- (4) Neben den Benutzungsgebühren ist monatlich pro Person eine Heizkostenpauschale zu entrichten. Die Höhe der Pauschale wird auf Grundlage der Abrechnung des Vorjahres festgelegt.

**§ 5**

Die Benutzungsgebühr ist jeweils am 3. Tag nach dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft

und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse Schalksmühle zu zahlen.

Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

## § 6

Die Benutzungsgebühren sind öffentliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 7

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsverordnung geregelt.

## § 8

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 18. Dezember 2007

Schönenberg  
Bürgermeister

Veröffentlicht: 19.12.2007  
In Kraft getreten: 01.01.2008